

MWST-Branchen-Info 22

Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die vorliegende MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich an Organisationen und Institutionen der schweizerischen Hilfswerke, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie an sozialtätige, karitative und kirchliche Einrichtungen.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt, Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Informationen in dieser MWST-Branchen-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV. Diese Publikation soll den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
1.1	Steuerbare Leistungen.	7
1.2	Von der Steuer ausgenommene Leistungen / Option	7
1.3	Nicht der Steuer unterliegende Mittelflüsse (Nicht-Entgelte).	7
1.4	Steuerpflicht	8
1.5	Gemeinnützigkeit	8
1.6	Pauschal- oder Saldosteuerätze	9
2	Leistungen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit	9
2.1	Grundsatz.	9
2.2	Betreuung von psychisch kranken, geistig oder körperlich behinderten Personen in Heimen, Anstalten, Therapiezentren usw.	11
2.3	Mahlzeitendienst	12
2.4	Betreuung und Beratung von Betagten in ihrem Zuhause.	13
2.5	Beratung von behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen .	13
2.6	Betreuung von Obdachlosen und Schutzbedürftigen	13
2.7	Betreuung von Personen im Straf- oder Verwahrungsvollzug, in Erziehungsanstalten usw.	13
2.8	Betreuung von Suchtabhängigen in Gassenzimmern und Fixer-Räumen	14
2.9	Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern	14
3	Leistungen der Kinder- und Jugendbetreuung	14
3.1	Grundsatz.	14
3.2	Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinderheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen.	16
3.3	Betreuung in Kinderkrippen und Kinderhorten, Mittagstisch	17
3.4	Kinder- und Jugendlager, Gruppenanlässe	17
3.5	Behandlung, Beratung, Betreuung von Kindern und Jugendlichen	18
3.6	Platzierungen bei Gastfamilien, Familienbegleitung	18
3.7	Dienstleistungen im Adoptionsbereich.	18
3.8	Steuerbare Leistungen.	18
4	Leistungen der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG)	19
5	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	20
5.1	Ausfuhr von Hilfsgütern	20
5.1.1	Inlandlieferung an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger zwecks Ausfuhr . .	20
5.1.2	Ausfuhr zu Geschenkzwecken; Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland	20
5.1.3	Vorsteuerabzug auf dem Bezug von ausgeführten Gegenständen	20

5.2	Ankauf von Hilfsgütern im Ausland für die Verwendung im Ausland	21
5.3	Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe	21
5.3.1	Definition	22
5.3.2	Ort der Dienstleistung im Falle von anderweitigen internationalen Entwicklungsprojekten	23
6	Zahlungen der öffentlichen Hand	26
6.1	Zahlungen der öffentlichen Hand bei Leistungsverhältnissen	26
6.2	Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	26
7	Personalverleih durch nicht gewinnstrebige Einrichtungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG)	26
8	Mittelbeschaffung.	27
8.1	Mitgliederbeiträge	27
8.2	Spenden	27
8.3	Sponsoring	27
8.4	Bekanntmachungsleistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG)	28
8.5	Veranstaltungen	28
8.5.1	Definition	28
8.5.2	Anforderungen an die durchführende Einrichtung	29
8.5.3	Anforderungen an die Mittelverwendung	29
8.5.4	Anforderungen an die Veranstaltung	30
8.6	Versandaktionen mit Spendenaufruf	30
8.7	Verkaufsläden und Versandhandel.	31
8.7.1	Barverkäufe	31
8.7.2	Versandhandel	33
8.8	Brockenhäuser	34
8.8.1	Definition	34
8.8.2	Voraussetzungen für die Ausnahme von der MWST	34
8.8.3	Übrige Brockenhäuser	35
9	Sonstige Leistungen	35
9.1	Behinderten- und Eingliederungswerkstätten	35
9.2	Kurse für Arbeitslose	36
9.3	Schulinternate / Tagesschulen	36
9.4	Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen	37
9.5	Übrige steuerbare beziehungsweise von der Steuer ausgenommene Leistungen.	37
9.5.1	Steuerbare Leistungen.	37
9.5.2	Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind	38

1 Allgemeines

1.1 Steuerbare Leistungen

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar soweit das MWSTG keine Ausnahmen vorsieht (☞ Ziff. 1.2 und 1.3).

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

1.2 Von der Steuer ausgenommene Leistungen / Option

In Artikel 21 Absatz 2 MWSTG sind die von der Steuer ausgenommenen Leistungen abschliessend aufgezählt. Inwiefern für die Versteuerung solcher von der Steuer ausgenommener Leistungen optiert werden kann, ergibt sich aus Artikel 22 MWSTG.

☞ Weitere Informationen zu den von der Steuer ausgenommenen Leistungen sowie zur Option dieser Leistungen können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

Es ist zu beachten, dass bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

☞ Für weitergehende Einzelheiten wird auf die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen verwiesen.

1.3 Nicht der Steuer unterliegende Mittelflüsse (Nicht-Entgelte)

Die in Artikel 18 Absatz 2 MWSTG aufgezählten Mittelflüsse gelten nicht als Entgelte und müssen deshalb nicht versteuert werden.

☞ Weiterführende Informationen dazu finden Sie in der MWST-Info Steuerobjekt.

Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a - c MWSTG erhält. Alle übrigen in Artikel 18 Absatz 2 MWSTG genannten Nicht-Entgelte führen grundsätzlich nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

- ☞ Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen beziehungsweise Subventionen und Spenden zu finden.

1.4

Steuerpflicht

Erzielen gemeinnützige Institutionen im Inland aus steuerbaren Leistungen weniger als 150'000 Franken Umsatz, sind sie von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG), sofern sie nicht nach Massgabe von Artikel 11 MWSTG auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten.

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Steuerpflicht entnommen werden.

1.5

Gemeinnützigkeit

Gemäss Artikel 3 Buchstabe j MWSTG gelten Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen als gemeinnützig, sofern die folgenden für die direkte Bundessteuer geltenden **Voraussetzungen** gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG **gemeinsam** erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine juristische Person, die auf die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder, Gesellschafter und Organe verzichtet. Ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein.
- Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

Verfügt eine Einrichtung über eine Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer, gelten die vorstehend aufgelisteten Kriterien als erfüllt. Nicht ausreichend hingegen ist eine allfällige Steuerbefreiung bloss auf Stufe Kanton.

1.6 Pauschal- oder Saldosteuersätze

Für steuerpflichtige Personen, die sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen respektive nicht der Steuer unterliegende Mittelflüsse erzielen, kann die Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuern sehr komplex sein. Deshalb kann unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag hin mit Hilfe von Pauschal- oder Saldosteuersätzen abgerechnet werden.

☞ Weitergehende Informationen zu diesen Abrechnungsmethoden finden Sie in den MWST-Infos Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze.

2 Leistungen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit

2.1 Grundsatz

Ist nichts anderes vermerkt, gelangen die nachfolgenden Regelungen sowohl für Einrichtungen der öffentlichen Hand als auch für Einrichtungen, die durch Private oder Institutionen (z.B. Vereine und Stiftungen) betrieben werden, zur Anwendung.

Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit gegenüber bedürftigen Personen erbracht werden (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG), sind selbst dann von der Steuer ausgenommen, wenn die mit der Aufgabe betraute Einrichtung (nachfolgend Auftraggeberin genannt) diese nicht selbst erbringt, sondern den Auftrag an eine ebenfalls im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit tätige Institution überträgt (nachfolgend Beauftragte genannt) und diese dafür entschädigt.

Diese Regelung kommt zur Anwendung, sofern folgende **Voraussetzungen gemeinsam** erfüllt sind:

- Die Auftraggeberin, welche die ursprüngliche Aufgabe hat, Leistungen im sozialen Bereich zu erbringen, ist ein Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde).
- Beim Auftrag muss es sich um eine ganzheitliche Leistung (☞ MWST-Info Steuerobjekt) handeln. Dazu gehören auch die ihrer Natur nach nicht mit dem Sozialbereich verbundenen, an sich steuerbaren Nebenleistungen, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden könnte (z.B. Verwaltungs- und Logistikleistungen).

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, sind die von der Auftraggeberin ausgerichteten Entschädigungen an die Beauftragte von der Steuer ausgenommen.

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Entschädigungen

- *Der Kanton Solothurn ist verpflichtet, eine Anlaufstelle für Suchtabhängige zu führen. Er beauftragt deshalb die Firma HELPTOX AG, eine Anlaufstelle sowie einen Verpflegungsraum für die Suchtabhängigen zu betreiben. Sie hat die Aufgabe, die Suchtabhängigen zu pflegen, zu betreuen sowie ihnen gratis und im eigenen Namen Spritzen abzugeben. Diese Tätigkeiten werden durch den Kanton pauschal entschädigt.*
- *Da der Kanton Appenzell Ausserrhoden für die Betreuung von Opfern von Straftaten zuständig ist, beauftragt er Frau Bischoff, eine Beratungsstelle für solche Opfer zu eröffnen und in ihrem Namen Gratisdienste (z.B. Beratung, fachliche Betreuung) anzubieten. Frau Bischoff wird dafür vom Kanton entschädigt.*

Überträgt nun die Beauftragte ihrerseits einen Teil des Auftrages oder den ganzen Auftrag an einen Dritten (Unterauftrag), so sind die von ihr an den Dritten ausgerichteten Entschädigungen ebenfalls von der Steuer ausgenommen, sofern auch der unterbeauftragte Dritte die hiervoor aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Hingegen sind die als selbstständig geltenden Leistungen administrativer oder logistischer Art immer steuerbar (z.B. Reinigungen, Wäscherei, Überwachungsdienst, Erstellung von Abrechnungen).

Beispiel

Steuerbare Entschädigungen

- *Die Einwohnergemeinde Nidau betreibt ein Wohnheim für Betagte. Sie beauftragt das Treuhandbüro ABC, die Buchhaltung zu führen sowie die MWST-Abrechnungen zu erstellen. Der Firma Blitzblank AG wird der Auftrag für die Reinigung des Heimes übertragen. Die Beauftragten erbringen unabhängige Leistungen, die nicht dem sozialen Bereich zuzuordnen und deshalb steuerbar sind.*

Bezüglich weiterer zum Normalsatz steuerbaren Zahlungen der öffentlichen Hand wird auf Ziffer 6 verwiesen.

2.2 **Betreuung von psychisch kranken, geistig oder körperlich behinderten Personen in Heimen, Anstalten, Therapiezentren usw.**

Die nachfolgenden Regelungen sind sowohl bei Langzeit- als auch bei Kurzeintaufenthalten anwendbar.

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten für folgende Personengruppen:

- Psychisch kranke Personen;
- geistig oder körperlich behinderte Personen;
- suchtabhängige beziehungsweise Personen nach dem Entzug zur Wiedereingliederung.

Die Betreuung der genannten Personen sowie deren Unterbringung einschliesslich Verpflegung in Wohnheimen, Wohngemeinschaften, Therapiezentren usw. sind von der Steuer ausgenommen. Dasselbe gilt für die Betreuung in entsprechenden Tagesheimen beziehungsweise Tagesstätten, die eine betreute Tagesstruktur mit einem allfälligen Anteil an Beschäftigungstherapie anbieten. Steuerlich gleich behandelt wird auch der Transport dieser Personen vom Wohnort zum Heim, sofern dieser im Pensionspreis beziehungsweise in der Tagespauschale enthalten ist.

Wird der Transport hingegen separat verrechnet, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar, es sei denn, es liege ein Anwendungsfall von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG vor (Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderung in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln).

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen entnommen werden.

Ist dem Wohnheim eine Behindertenwerkstätte angegliedert und werden die in der Werkstätte arbeitenden behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen vom Wohnheim verpflegt, ist die Verpflegung Teil der Betreuung und somit ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Wohnen die in der Werkstätte arbeitenden behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen extern, sind die diesen Personen fakturierten Leistungen (wie namentlich Verpflegung und Transport) zum Normalsatz steuerbar. Für Transporte gilt erneut der Vorbehalt der besonders eingerichteten Transportmittel.

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen entnommen werden.

Die Verpflegung des Betreuungspersonals und der übrigen Angestellten ist zum Normalsatz steuerbar.

- ☞ Weitergehende Ausführungen betreffend die Verpflegung des Personals beziehungsweise zu den Verkäufen aus Verpflegungsautomaten sind in den MWST-Infos Privatanteile beziehungsweise Steuerbemessung und Steuersätze sowie in der MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe umschrieben.

Die Vermietung von Zimmern oder Wohnungen an das Personal und an die Praktikanten ist von der Steuer ausgenommen. Zusätzlich erbrachte Leistungen, wie Zimmer-, Wohnungs- oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche und dergleichen, sind zum Normalsatz steuerbar.

Werden durch Wohnheime, Wohngemeinschaften, Therapiestationen oder Tagesstätten für die bei ihnen wohnhaften beziehungsweise durch sie während des Tages betreuten Personen Ausflüge und Lager veranstaltet, liegen von der Steuer ausgenommene Leistungen vor. Dies selbst dann, wenn dafür ein zusätzliches Entgelt verlangt wird.

Die im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen erbrachten Leistungen in Bezug auf Abklärungen der beruflichen Fähigkeiten von behinderten Personen sind von der Steuer ausgenommen.

2.3

Mahlzeitendienst

Liefen **gemeinnützige und nicht-gemeinnützige** Organisationen (Altersheime, Spitex-Organisationen, Spitäler, Hilfsorganisationen wie z.B. Pro Senectute, Heilsarmee und Caritas) fertig zubereitete Mahlzeiten **direkt** an Betagte, Behinderte und Kranke (Mahlzeitendienst), so handelt es sich um von der Steuer ausgenommene Leistungen. Als fertig zubereitet gelten auch Mahlzeiten, die den Betroffenen tiefgekühlt oder in Wärmebehältern geliefert werden.

Die Lieferung von fertig zubereiteten Mahlzeiten zwischen zwei solchen Institutionen (z.B. von einem Altersheim an ein Behindertenheim) ist hingegen zum reduzierten Satz steuerbar.

- ☞ Weitere Informationen dazu sind in den MWST-Infos Steuerobjekt sowie Steuerbemessung und Steuersätze enthalten.

2.4 Betreuung und Beratung von Betagten in ihrem Zuhause

Für die von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause erbrachten Leistungen sind die Ausführungen in der MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen zu beachten. Werden die dort umschriebenen Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen durch Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen erbracht, können diese Leistungen steuerlich gleich behandelt werden.

2.5 Beratung von behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen

Die Beratung von behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen (darunter fallen z.B. auch Sozialhilfebezüger und krankhaft übergewichtige Personen) in Bezug auf die Wiedereingliederung, die Arbeitsfähigkeit, die Möglichkeit der Selbstversorgung usw. durch medizinische Einrichtungen wie Spitäler und Rehabilitationskliniken, Behinderten- und andere Hilfsorganisationen ist von der Steuer ausgenommen.

2.6 Betreuung von Obdachlosen und Schutzbedürftigen

Die Betreuung von obdachlosen und schutzbedürftigen Personen einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Notschlafstellen und ähnlichen Einrichtungen ist von der Steuer ausgenommen.

Die Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die sich in einer Notsituation befinden, einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Frauenhäusern, ist von der Steuer ausgenommen. Steuerlich gleich zu behandeln ist die Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in anderen Kriseninterventionszentren.

2.7 Betreuung von Personen im Straf- oder Verwahrungsvollzug, in Erziehungsanstalten usw.

Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Personen im Straf- oder Verwahrungsvollzug einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung sind von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege (Urteile mit Einweisung in Erziehungsanstalten oder Arbeitserziehungsanstalten).

Die sonstige Betreuung von Personen in Erziehungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten usw. einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung sind von der Steuer ausgenommen.

2.8 Betreuung von Suchtabhängigen in Gassenzimmern und Fixer-Räumen

Die Betreuung von Suchtabhängigen einschliesslich deren Verpflegung in Gassenzimmern, Fixer-Räumen usw. sind von der Steuer ausgenommen.

Die Abgabe von Methadon, Heroin, Ascorbin usw. und die Abgabe von Spritzen durch Gassenzimmer, Fixer-Räume, Sozialämter, Spritzenautomaten usw. sind von der Steuer ausgenommen.

2.9 Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Asylbewerberzentren sind von der Steuer ausgenommen.

Die sonstige Flüchtlingsbetreuung und -hilfe durch Anlaufstellen für Flüchtlinge, Beratungsstellen für interkulturelle Probleme usw. sind von der Steuer ausgenommen.

3 Leistungen der Kinder- und Jugendbetreuung

3.1 Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für die Betreuung, Beherbergung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, durch dafür eingerichtete Institutionen.



Zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr. Bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig.

Unter der Betreuung von Kindern und Jugendlichen versteht man namentlich Leistungen, die der Sicherheit und dem körperlichen, intellektuellen und moralischen Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen dienen.

Eine im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung tätige Organisation gilt auch dann als dafür eingerichtete Institution, wenn diese Leistungen nicht ihre einzige Tätigkeit darstellen. Unter den Begriff Institution fallen nicht nur juristische Personen, sondern auch Personengesellschaften und natürliche Personen.

Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG) sind selbst dann von der Steuer ausgenommen, wenn die mit der Aufgabe betraute Einrichtung (nachfolgend Auftraggeberin genannt) diese nicht selbst erbringt, sondern den Auftrag an eine ebenfalls im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung tätige Institution überträgt (nachfolgend Beauftragte genannt) und diese dafür entschädigt.

Diese Regelung kommt zur Anwendung, sofern folgende **Voraussetzungen gemeinsam** erfüllt sind:

- Die Auftraggeberin, welche die ursprüngliche Aufgabe hat, Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung zu erbringen, ist ein Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde).
- Beim Auftrag muss es sich um eine ganzheitliche Leistung (☞ MWST-Info Steuerobjekt) handeln. Dazu gehören auch die ihrer Natur nach nicht mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen, an sich steuerbaren Nebenleistungen, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden könnte (z.B. Verwaltungs- und Logistikleistungen).

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, sind die von der Auftraggeberin ausgerichteten Entschädigungen an die Beauftragte von der Steuer ausgenommen.

Überträgt nun die Beauftragte ihrerseits einen Teil des Auftrages oder den ganzen Auftrag an einen Dritten, sind die von ihr an den Dritten ausgerichteten Entschädigungen ebenfalls von der Steuer ausgenommen, sofern auch der unterbeauftragte Dritte die hiervoor aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Hingegen sind die als selbstständig geltenden Leistungen administrativer oder logistischer Art immer steuerbar (z.B. Reinigungen, Wäscherei, Überwachungsdienst, Erstellung von Abrechnungen).

Beispiel

Die Strafvollzugsbehörde des Kantons Nidwalden beauftragt die KID AG, einen Jugendlichen in einer Krisensituation bei einer Gastfamilie zu platzieren. Die Beauftragte übernimmt die Suche und die Platzierung des Jugendlichen und stellt ihre Leistungen der Behörde pauschal in Rechnung (als Grundlage dient dabei die Dauer des Aufenthaltes). Gleichzeitig entschädigt sie die Gastfamilie, die als selbstständig erwerbend gilt. Das Entgelt von der Vollzugsbehörde an die KID AG ist von der Steuer ausgenommen. Die Entschädigung der KID AG an die Gastfamilie ist ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

3.2

Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinderheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen

Die nachfolgenden Regelungen sind sowohl bei Langzeit- als auch bei Kurzetaufenthalten anwendbar.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Kinderheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen usw. sind von der Steuer ausgenommen.

Dasselbe gilt für die Betreuung in entsprechenden Tagesheimen beziehungsweise Tagesstätten. Steuerlich gleich behandelt wird auch der Transport der Kinder und Jugendlichen vom Wohnort zum Heim, sofern dieser im Pensionspreis beziehungsweise in der Tagespauschale enthalten ist. Wird der Transport hingegen separat verrechnet, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar, es sei denn, es liege ein Anwendungsfall von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG vor (Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder von Personen mit Behinderung in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln).

- ☞ Informationen zur Betreuung von Personen ab dem 18. Altersjahr einschliesslich deren Unterbringung finden Sie unter Ziffer 2.1 ff. und 3.8.

3.3 **Betreuung in Kinderkrippen und Kinderhorten, Mittagstisch**

Die Betreuung von Kindern einschliesslich deren Verpflegung in Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Kinderbetreuung in Pflegefamilien, durch Babysitter usw. sind von der Steuer ausgenommen.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen über den Mittag (sog. Mittagstisch) einschliesslich deren Verpflegung durch Familien beziehungsweise Kinder- und Jugendeinrichtungen infolge Abwesenheit der Eltern oder aufgrund schwieriger Familienverhältnisse sind von der Steuer ausgenommen. Als Betreuung im obgenannten Sinne gelten beispielsweise die Hilfe bei Schulaufgaben oder bei persönlichen Problemen, die Freizeitgestaltung, die Schlichtung von Konflikten.

Steuerbar ist hingegen die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in reinen gastgewerblichen Betrieben wie beispielsweise Schulmensen und Kantinen.

3.4 **Kinder- und Jugendlager, Gruppenanlässe**

Die Teilnahmegebühren für Kinder- und Jugendlager, beispielsweise von Jugend und Sport, den Pfadfindern, Blauring, Jungwacht oder Jungschar, sind von der Steuer ausgenommen.

Teilnahmegebühren für betreute Sport- und andere Ferienlager oder für ausserschulische Aktivitäten sportlicher, kultureller oder freizeitähnlicher Art, welche **ausschliesslich für Kinder und Jugendliche** (d.h. ohne Begleitung von nahe stehenden erwachsenen Personen) angeboten werden, sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Nicht als Ausbildungsleistung geltende Gruppenanlässe und -ausflüge (mit Betreuung und Begleitmassnahmen) für Kinder und Jugendliche (ohne Begleitung nahe stehender erwachsener Personen) sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen. Darunter fallen beispielsweise Yoga, Aerobic, Reitausflüge, Bergwanderungen, Werkstätten in Museen.

Gruppenanlässe für Kinder in Begleitung von erwachsenen Bezugspersonen aus ihrem Familienumfeld (z.B. MUKI- und ELKI-Turnen) sind hingegen steuerbar, es sei denn, es handle sich um Ausbildungsleistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG (z.B. Schwimm- oder Sprachkurse) oder um Leistungen, die aufgrund einer anderen Ziffer des Artikels 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

- ☞ Generelle Erläuterungen zur reinen Vermietung von Ferien- und Ferienlagerhäusern finden sich in den MWST-Branchen-Infos Hotel und Gastgewerbe beziehungsweise Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

3.5 Behandlung, Beratung, Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Psychotherapeuten, Logopäden, Psychologen (Schulpsychologen) und Heilpädagogen ist von der Steuer ausgenommen. Für die Betreuung namentlich durch Krankenschwestern und Spitex-Organisationen (z.B. Spielen mit Kindern, An- und Auskleiden, Ernähren von Kleinkindern, Hilfe bei den Hausaufgaben und bei Problemen in der Schule und der Familie und Integrations-Begleitungsangebote) gilt dasselbe.

3.6 Platzierungen bei Gastfamilien, Familienbegleitung

Leistungen im Rahmen von Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Gastfamilien sowie Leistungen im Bereich der Familienbegleitung im Auftrag des Gemeinwesens sind von der Steuer ausgenommen.

3.7 Dienstleistungen im Adoptionsbereich

Leistungen durch spezialisierte Dienste im Bereich der Adoption (z.B. Beratung und Unterstützung von Ehepaaren, die ein Kind adoptieren möchten, Begleitung und Unterstützung von leiblichen Müttern) sind zum Normalsatz steuerbar.

3.8 Steuerbare Leistungen

Die Beherbergung und Verpflegung von Jugendlichen ab dem 18. Altersjahr sind zum Sondersatz für Beherbergung (Unterkunft inkl. Frühstück) beziehungsweise zum Normalsatz (übrige Verpflegung) steuerbar.

- ☞ Weitere Informationen zur Beherbergung können der MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe entnommen werden.

Begründet ein Jugendlicher ab dem 18. Altersjahr Wochenaufenthalt, Wohnsitz oder faktischen Wohnsitz an der Adresse der betreffenden Einrichtung, sind nur die Verpflegung (alle Mahlzeiten inkl. Frühstück) sowie die übrigen Leistungen (z.B. Wasch- und Flickleistungen, Zimmerreinigung) zum Normalsatz steuerbar. Die Vermietung des Zimmers ist von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG). Der von der Steuer ausgenommene Mietanteil kann im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung mit 50 % des Pensionspreises angenommen werden.



Zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr. Bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig.

Wochenaufenthalt, Wohnsitz beziehungsweise faktischer Wohnsitz liegen vor, sofern:

- Der/die Jugendliche in der Gemeinde als Wochenaufenthalter gemeldet ist; oder
- der/die Jugendliche bevormundet ist (der Wohnsitz ist folglich am Ort der Vormundschaftsbehörde), jedoch faktisch in der betreffenden Einrichtung wohnt.

4

Leistungen der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG)

Die Teilnehmerbeiträge, welche Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr im Rahmen eines Jugend-, Kultur- oder Studentenaustauschs für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Schulung an eine gemeinnützige Jugendaustauschorganisation (☞ Ziff. 1.5) bezahlen sind aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG von der Steuer ausgenommen, wenn der Ort des Austausches im Inland ist. Findet der Studentenaustausch mit dem Ausland statt, so handelt es sich um eine im Ausland erbrachte Leistung mit vollem Vorsteuerabzugsrecht (Art. 60 MWSTV).

Als Teil der Betreuung gelten ebenfalls die Vorbereitung auf die Austauschzeit beziehungsweise deren Nachbereitung. Die Hin- und Rückreise sowie allfällige Versicherungskosten gelten als Nebenleistungen zu den von der Steuer ausgenommenen Leistungen beziehungsweise zu den im Ausland erbrachten Leistungen und teilen als solche deren steuerliches Schicksal.

5 **Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe**
5.1 **Ausfuhr von Hilfsgütern**
5.1.1 **Inlandlieferung an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger zwecks Ausfuhr**

Liefert eine Hilfsorganisation, eine sozialtätige oder karitative Einrichtung einem im Inland nicht steuerpflichtigen Leistungsempfänger Gegenstände, die dieser direkt ins Ausland exportiert, sind bei ihr die betreffenden Einnahmen von der Steuer befreit. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausfuhr mit entsprechenden Unterlagen belegt wird (z.B. Ausfuhrdokument der EZV).

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

5.1.2 **Ausfuhr zu Geschenkzwecken; Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland**

Auch das nicht im Zusammenhang mit Lieferungsgeschäften stehende Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 4 MWSTG) ist von der Steuer befreit, sofern die Ausfuhr belegt werden kann. Ob die Hilfsorganisation, die sozialtätige oder karitative Einrichtung diese Gegenstände im Ausland selbst verwendet oder zu Geschenkzwecken gratis abgibt, ist unbedeutend (keine Vorsteuerkorrektur bzw. kein Eigenverbrauch gemäss Art. 31 MWSTG).

5.1.3 **Vorsteuerabzug auf dem Bezug von ausgeführten Gegenständen**

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 MWSTG kann die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer, die von ihr deklarierte Bezugsteuer und die von ihr entrichtete Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen. Vorbehalten bleiben jedoch der Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug gemäss Artikel 29 MWSTG und die Kürzung des Vorsteuerabzugs gemäss Artikel 33 Absatz 2 MWSTG.

Für Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen bedeutet dies, dass allgemeine und nicht zuordenbare Beiträge der öffentlichen Hand bei entgeltlich ins Ausland gelieferten Hilfsgütern zu einer entsprechenden Vorsteuerabzugskürzung führen.

Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, führen zu einer Vorsteuerabzugskorrektur auf den allgemeinen Aufwendungen, sofern für die Leistung nicht optiert wird respektive nicht optiert werden kann (☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen). Erstattungen, Beiträge und Beihilfen der öffentlichen Hand für die Ausfuhr von Hilfsgütern führen hingegen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 18 Abs. 2 Bst. k MWSTG i.V.m. Art. 33 MWSTG).

Werden Hilfsgüter (Nahrungsmittel, Kleider, Möbel und andere Gegenstände) unentgeltlich ins Ausland abgegeben und bezahlt die öffentliche Hand keine Beiträge dafür, muss keine Vorsteuerkorrektur (kein Eigenverbrauch gemäss Art. 31 MWSTG) vorgenommen werden. Die Ausfuhr der Hilfsgüter muss mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.

5.2 Ankauf von Hilfsgütern im Ausland für die Verwendung im Ausland

Kauft eine Hilfsorganisation, eine sozialtätige oder karitative Einrichtung Gegenstände im Ausland für die Verwendung im Ausland ein, besteht die Möglichkeit, diese in ein Zollfreilager (☞ MWST-Infos Steuerobjekt bzw. Ort der Leistungserbringung) einzuführen und zwischenzulagern. Die Ein- und Auslagerung im Zollfreilager ist mit geeigneten Aufzeichnungen zu dokumentieren.

5.3 Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe

Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe gelten als an dem Ort erbracht, für den die Dienstleistungen bestimmt sind. Befindet sich dieser Ort im Ausland, sind die entsprechenden Leistungen nicht steuerbar (Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Bst. g MWSTG).

5.3.1

Definition

Unter die Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe fallen die gegenüber der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder anderen zuständigen Bundesstellen erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

- Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) und die dazugehörige Verordnung vom 12. Dezember 1977 (SR 974.01);
- Verordnung vom 11. Mai 1988 über das Schweizerische Korps für humanitäre Hilfe (SR 172.211.31);
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die Katastrophenhilfe im Ausland (VKA, SR 974.03);
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) und die dazugehörige Verordnung vom 6. Mai 1992 (SR 974.11);
- Verordnung vom 14. August 1991 über die Durchführung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (SR 172.018).

Gleichfalls als Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe gelten Dienstleistungen, die im Rahmen vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) gegenüber in diesem Bereich tätigen Organisationen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden.

Leistungen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit basieren in der Regel auf Staatsverträgen.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Weitergabe eines Projektes im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe ist Folgendes zu beachten:

Entschädigungen, die der Unterbeauftragte für die Ausführung eines Projektes im Ausland erhält, sind nicht steuerbar, sofern es sich nicht ausschliesslich um administrative oder logistische Arbeiten handelt.

Beispiel

Das SECO beauftragt eine in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätige Aktiengesellschaft mit der Ausführung eines Projektes, das die Bekämpfung der Armut in einer lateinamerikanischen Region zum Ziel hat. Die Aktiengesellschaft ihrerseits beauftragt eine in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe tätige Stiftung mit Sitz im Inland mit der Durchführung der Forschungsarbeiten vor Ort und der Ausarbeitung eines Projektes. Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Rahmen dieses Auftrags im Ausland (Entschädigung ist nicht steuerbar). Dies gilt nicht nur für die Leistungen der Aktiengesellschaft, sondern auch für jene der unterbeauftragten Stiftung.

5.3.2

Ort der Dienstleistung im Falle von anderweitigen internationalen Entwicklungsprojekten

Für Entwicklungsprojekte, die nicht auf den unter Ziffer 5.3.1 aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen basieren, gilt Folgendes:

- Werden diesbezüglich Dienstleistungen erbracht, die für eine Region im Ausland bestimmt sind, so gilt die ausländische Region als Ort der Dienstleistungen. Die Entschädigungen, die aufgrund von Auftragsverhältnissen zwischen Bundesstellen und entsprechenden Projektbeauftragten (sowie allenfalls auch Unterbeauftragten) ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar. Für Unterbeauftragte gelten dieselben Voraussetzungen wie unter Ziffer 5.3.1 aufgeführt.
- Den Projektbeauftragten (bzw. gegebenenfalls auch den Unterbeauftragten) wird empfohlen, den Auftrag des Bundes (samt dem detaillierten Projektbeschreibung), allfällige Dokumente bezüglich Weitervergabe des Auftrags sowie die Entschädigungsabrechnungen als Bestätigung aufzubewahren beziehungsweise zu erstellen.

Beispiel 1

Ein inländisches Hilfswerk wird durch das SECO mit einem Projekt zum Aufbau eines Gesundheitssystems in einer afrikanischen Stadt beauftragt. Dieses Projekt basiert auf einem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat in Afrika. Das Hilfswerk trifft vorab im Ausland einige Abklärungen, arbeitet anschliessend im Inland ein Projekt aus und hilft den Verantwortlichen des betreffenden afrikanischen Staates bei der Umsetzung des Projektes vor Ort. Bei diesem Auftrag liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland und die Entschädigung durch den Bund ist nicht steuerbar.

Beispiel 2

Gleiche Situation wie in Beispiel 1, nur besteht zusätzlich der Auftrag, ein bereits bestehendes afrikanisches Spital mit neuem Mobiliar auszustatten und einen Spitaltrakt umzubauen. Dazu vergibt das Hilfswerk Aufträge an inländische Lieferanten von Spitalmobiliar und an ein inländisches Architekturbüro. Die Umbauarbeiten werden von Unternehmen vor Ort vorgenommen.

Bei den Lieferanten des Spitalmobiliars ist das Entgelt - Ausfuhrnachweis vorausgesetzt (☞ MWST-Info Steuerobjekt) - von der Steuer befreit. Die Leistungen des Architekturbüros gelten als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der Steuer (Ort der Dienstleistung am Ort der gelegenen Sache) ☞ MWST-Info Ort der Leistungserbringung sowie MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

Beispiel 3

Eine im Inland ansässige im Bereich der humanitären Hilfe tätige Aktiengesellschaft wird vom Bund mit einem Projekt zur Bekämpfung der Armut in einer lateinamerikanischen Region beauftragt. Dieses Projekt basiert auf einem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der Regierung dieses Staats in Lateinamerika. Weil die Aktiengesellschaft selbst auf diesem Gebiet wenig Erfahrung hat, beauftragt sie eine im Inland ansässige Stiftung mit den Abklärungen vor Ort und der Ausarbeitung des Projektes. Zwischen der Aktiengesellschaft und der Stiftung wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die Aktiengesellschaft nimmt die Oberaufsicht wahr und ist für die Kommunikation mit dem Bund und der Regierung der lateinamerikanischen Region zuständig.

Im genannten Fall liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland. Dies gilt sowohl für die Leistungen der Aktiengesellschaft als auch diejenigen der Stiftung. Die Entschädigung durch den Bund sowie die Weitergabe eines Teils davon an die Stiftung sind bei beiden nicht steuerbar.

Beispiel 4

Gleiche Situation wie in Beispiel 3, die Aktiengesellschaft führt jedoch die Abklärungsarbeiten vor Ort selbst durch und zieht die Stiftung lediglich für die Ausarbeitung des Projektes bei. Auch in diesem Fall liegt der Ort der erbrachten Dienstleistungen bei beiden Leistungserbringern im Ausland und die Entschädigung ist nicht steuerbar.

Beispiel 5

Gleiche Situation wie in Beispiel 3, die Aktiengesellschaft führt jedoch sämtliche Projektarbeiten selbst aus und zieht die Stiftung beziehungsweise ein Buchhaltungs- oder Treuhandunternehmen lediglich für die vom Bund verlangten administrativen Arbeiten bei (z.B. Erstellen der Abrechnungen und Aufzeichnungen, Buchführung).

Im genannten Fall liegen bei der Stiftung beziehungsweise beim Buchhaltungs- oder Treuhandunternehmen keine Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe mehr vor, sondern administrative Dienstleistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind (Ort der Dienstleistung im Inland bzw. Voraussetzungen für Unterbeauftragte nicht erfüllt [in casu ausschliesslich administrative Arbeiten]).

Im Gegensatz zu den hiervor erwähnten Beispielen ist zu beachten, dass bei Auftragsverhältnissen, die lediglich Abklärungen im In- und Ausland im Sinne von Machbarkeitsstudien enthalten (d.h. ein konkretes Projekt wird weder geplant noch ausgeführt), als Ort der Dienstleistung der Ort gilt, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Die Entschädigung des Bundes beziehungsweise einer inländischen Organisation ist somit grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.

Eine Ausnahme hierzu liegt lediglich vor, wenn solche reinen Abklärungen gestützt auf einen entsprechenden Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der betreffenden ausländischen Regierung erfolgen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Abklärungen für die ausländische Region bestimmt sind und der Ort der Dienstleistung deshalb im Ausland liegt. Die Entschädigung des Bundes beziehungsweise der beauftragten Organisation ist nicht steuerbar. Als Bestätigung (Aufbewahrung empfohlen) dienen zum Beispiel der Auftrag des Bundes (samt dem detaillierten Projektbescrieb), die Entschädigungsabrechnungen oder eine Kopie des Staatsvertrages.

Bei Aufträgen im Rahmen der humanitären Hilfe wie namentlich bei Katastropheneinsätzen im Ausland (z.B. bei Überschwemmungen, Tsunamis, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Unwettern, Stürmen, Hungerkatastrophen und Kriegen) liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland. Die Entschädigung durch die zuständige Bundesstelle beziehungsweise durch die beauftragte Organisation ist nicht steuerbar. Als Bestätigung (Aufbewahrung empfohlen) dienen beispielsweise der Auftrag des Bundes (samt Einsatzbescrieb) sowie die Entschädigungsabrechnung.

6 Zahlungen der öffentlichen Hand

6.1 Zahlungen der öffentlichen Hand bei Leistungsverhältnissen

Soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (z.B. Ziff. 2.1 hiervor), unterliegen Zahlungen der öffentlichen Hand für im Inland durch steuerpflichtige Personen erbrachte Leistungen der Steuer.

Beispiel

Ein Kanton beauftragt eine Behindertenwerkstätte, die Rechnungen des Elektrizitätswerkes zu verpacken und zu versenden. Die Zahlungen des Kantons sind bei der Behindertenwerkstätte zum Normalsatz steuerbar.

- ☞ Für weitergehende Erläuterungen - insbesondere auch für die Abgrenzung zu den Subventionen und andern Beiträgen der öffentlichen Hand - wird auf die MWST-Infos Steuerobjekt sowie Subventionen und Spenden und die MWST-Branchen-Info Gemeinwesen verwiesen.

6.2 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand werden mangels Leistung als Nicht-Entgelte angesehen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Der Erhalt solcher Zahlungen führt jedoch beim Empfänger zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

- ☞ Für weitergehende Erläuterungen wird auf die MWST-Infos Steuerobjekt sowie Subventionen und Spenden und die MWST-Branchen-Info Gemeinwesen verwiesen.

7 Personalverleih durch nicht gewinnstrebige Einrichtungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG)

Von der Steuer ausgenommen ist das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke.

- ☞ Weiterführende Ausführungen dazu finden Sie in der MWST-Info Steuerobjekt.

8 Mittelbeschaffung

8.1 Mitgliederbeiträge

Statutarisch festgesetzte Beiträge von **Aktivmitgliedern**, für welche als Gegenleistung jedem Mitglied oder jeder Mitgliederkategorie die gleiche Leistung zusteht (z.B. Zeitung, Eintritt, Rabatt), sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 29 MWSTG). Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 MWSTG).

Beiträge von Passivmitgliedern und Gönnern an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen (Art. 3 Bst. i MWSTG). Dabei handelt es sich um Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht der Erhalt einer Gegenleistung bezwecken.

☞ Nähere Informationen können Sie den MWST-Infos Steuerobjekt beziehungsweise Subventionen und Spenden entnehmen.

8.2 Spenden

Spenden sind keine Entgelte, da der Spender vom Empfänger keine Leistung erwartet beziehungsweise erhält. Eine Spende liegt gemäss Artikel 3 Buchstabe i MWSTG vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Zuwendung erfolgt freiwillig (keine rechtliche Verpflichtung, keine gesetzliche Grundlage);
- die Zuwendung erfolgt in der Absicht, den Empfänger zu bereichern;
- der Zuwender erwartet keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können den MWST-Infos Subventionen und Spenden sowie Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrektur entnommen werden.

8.3 Sponsoring

Eine der Steuer unterliegende Sponsoringleistung liegt vor, wenn der Empfänger der Zuwendung (z.B. Sportverein) als Gegenleistung eine Werbeleistung zu Gunsten des Sponsors erbringt. In diesem Zusammenhang ist auch Ziffer 8.4 (Bekanntmachungsleistungen) zu beachten.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Subventionen und Spenden entnommen werden.

8.4 **Bekanntmachungsleistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG)**

Von der Steuer ausgenommen sind Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen (Art. 3 Bst. j MWSTG) zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen. Bekanntmachungsleistungen sind Leistungen, welche den Namen beziehungsweise die Firma, die Tätigkeit oder auch die Leistungen (Produkte) von gemeinnützigen Organisationen oder von Dritten bekannt machen sollen, sofern keine Spende im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i MWSTG vorliegt. Es handelt sich dabei typischerweise um Werbeleistungen (z.B. Sponsoringleistungen), **welche über die blosser Danksagung hinausgehen** (Art. 3 Bst. i MWSTG bei Spenden). Die gemeinnützige Organisation beziehungsweise der Dritte verfolgt mit den Bekanntmachungsleistungen Marketing- und Kommunikationsziele (Public Relations).

Beispiel

Die gemeinnützige Stiftung „Für das Alter“ erhält von der Firma Balsiger AG 50'000 Franken zur Beschaffung eines Kleinbusses. Es wird vertraglich vereinbart, dass das Fahrzeug mit der Firmenbezeichnung der Balsiger AG beschriftet wird. Die Stiftung erbringt an die Balsiger AG eine Werbeleistung. Das Entgelt von 50'000 Franken ist gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 27 MWSTG von der Steuer ausgenommen.

☞ Weitere Beispiele sind in der MWST-Info Steuerobjekt aufgeführt.

8.5 **Veranstaltungen**

8.5.1 **Definition**

Eine Veranstaltung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG ist ein Anlass mit Gelegenheitscharakter, der somit nicht ständig, sondern ein- oder mehrmals, im Maximum jedoch sechsmal pro Jahr stattfindet. Darunter fallen folgende Anlässe:

- Basare;
- Flohmärkte;
- Abgabe von Abzeichen oder sonstigen Gegenständen (z.B. Früchte, Schokolade) im Rahmen von Mittelbeschaffungsaktionen auf der Strasse und von Tür zu Tür;
- Galaabende und Wohltätigkeitsbälle.

Beachten sie hierzu ebenfalls die Ausführungen in der MWST-Branchen-Info Sport.

8.5.2 Anforderungen an die durchführende Einrichtung

Damit Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG zur Anwendung gelangt, muss die Einrichtung eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten ausüben und die aus der Veranstaltung erzielten Mittel für diese Tätigkeiten einsetzen:

- Krankenbehandlung (☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen);
- Leistungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit (☞ Ziff. 2);
- Leistungen von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen (☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen);
- Leistungen der Kinder- und Jugendbetreuung (☞ Ziff. 3);
- Leistungen des nichtgewinnstrebigem Sports (☞ MWST-Branchen-Info Sport).

8.5.3 Anforderungen an die Mittelverwendung

Einnahmen aus solchen Veranstaltungen sind von der Steuer ausgenommen, sofern sie dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich für deren Nutzen eingesetzt werden. Werden die erzielten Mittel hingegen für die Finanzierung von steuerbaren Tätigkeiten verwendet, sind die Einnahmen aus solchen Veranstaltungen zum massgebenden Satz steuerbar.

Sobald die erzielten Mittel sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten eingesetzt werden, müssen die Einnahmen entsprechend aufgeteilt werden.

Beispiele

- *Ein Wohnheim für behinderte Personen organisiert einen Basar. Die damit erzielten Einnahmen werden für den Kauf von neuem Mobiliar für das eigene Restaurant (das auch für Drittpersonen zugänglich ist) eingesetzt. Die Erlöse aus dem Basar sind zum massgebenden Satz steuerbar.*
- *In einem Alterswohnheim wird ein Flohmarkt durchgeführt. Die daraus erzielten Einnahmen werden für den Kauf eines neuen Fernsehers im Freizeitraum der Pensionsgäste eingesetzt. Die Erlöse aus dem Flohmarkt sind von der Steuer ausgenommen.*

Auf den Aufwendungen, die für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, welche von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischer Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren (Art. 30 Abs. 1 MWSTG). Dies bedeutet, dass die den Anlass durchführende Einrichtung die Vorsteuern auf dem Einkauf und auf den im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung angefallenen Kosten nur im Ausmass der steuerbaren Verwendung geltend machen kann.

8.5.4 Anforderungen an die Veranstaltung

Unter Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG fallen nur Veranstaltungen, die eine Einrichtung (☞ Ziff. 8.5.2) selbst im eigenen Namen durchführt, d.h. die Einrichtung muss deutlich als Veranstalterin in Erscheinung treten.

Beispiel

Ausschreibung einer Veranstaltung

Einladung zum Weihnachtsbasar vom 20. Dezember 2010 durch das Behindertenheim „Im Tal“.

Führen mehrere Einrichtungen (☞ Ziff. 8.5.2) eine solche Veranstaltung gemeinsam durch, sind alle Namen deutlich zu nennen.

Veranstaltungen durch Dritte, selbst wenn deren Erlöse ganz oder teilweise einer Einrichtung nach Ziffer 8.5.2 zugutekommen, fallen nicht unter die Steuerausnahme von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG. Die Leistungen aus solchen Veranstaltungen sind beim Veranstalter zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

8.6 Versandaktionen mit Spendenaufruf

Spendenaufrufe erfolgen oft unter Beilage von Gegenständen. Der Leistungsempfänger ist grundsätzlich frei, ob und wie viel er für die Gegenstände bezahlen will (selbst wenn im Einzahlungsschein ein Richtpreis angegeben ist). Deshalb steht bei solchen Aktionen der Spendenaufruf im Vordergrund. Die gesamten Einnahmen gelten als Spenden (Nicht-Entgelt) und müssen nicht versteuert werden.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Spendenaufruf anfallen (Wareneinkauf, Mailingunternehmen, Porti usw.), berechtigen zum Vorsteuerabzug, sofern sie direkt einer unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden können, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Sofern die Spenden sowohl für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende als auch nicht berechtigende Tätigkeit verwendet werden, ist die Vorsteuer auf den direkt zuordenbaren Aufwendungen nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

Für die Benützung der allgemeinen Infrastruktur muss keine Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

☞ Weitere Informationen dazu können Sie den MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen beziehungsweise Subventionen und Spenden entnehmen.

8.7

Verkaufsläden und Versandhandel

8.7.1

Barverkäufe

Der Verkauf von Karten, Kalendern, Bildern, Broschüren, Büchern, Spielzeugen und anderen Gegenständen in Verkaufsläden ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Zu versteuern ist das volle vereinnahmte Entgelt. Ist im Kaufpreis ein verdeckter Spendenanteil enthalten, ist das gesamte dem Kunden in Rechnung gestellte Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Sogenannte Fairnesszuschläge zu Gunsten von Arbeitern in Drittweltländern bilden Teil des Entgelts (keine Entgeltsminderung).

Im Gegensatz zu den verdeckten Spendenanteilen gelten die offen ausgewiesenen Spendenanteile als Nicht-Entgelt. Für den diesbezüglichen Nachweis empfiehlt die ESTV, dass

- die Verkaufsläden über Scannerkassen verfügen, bei denen das gesamte Warenangebot mit dem zutreffenden Steuersatz codiert ist;
- der Kunde vor dem Kauf darüber orientiert wird, dass ein Spendenanteil im Kaufpreis enthalten ist;
- der Spendenanteil auf dem Kassenzettel als solcher bezeichnet und separat ausgewiesen wird sowie im Umfang des Spendenanteils kein Hinweis auf die Steuer erfolgt.

Die ESTV empfiehlt darüber hinaus die separate Verbuchung der Spenden. Die Vorsteuer auf dem Wareneinkauf kann in vollem Umfang in Abzug gebracht werden.

Bezahlen die Kunden in den Verkaufsläden mit Scannerkassen bewusst mehr als der Verkaufspreis gemäss Kassenzettel (z.B. Beiträge in eine Spendenkasse), liegen ebenfalls Spenden vor. Es empfiehlt sich erneut, diese auf ein separates Spendenkonto zu verbuchen (z.B. Konto *Barspenden Verkaufsladen*).

- ☞ Für Informationen zum Anspruch auf Vorsteuerabzug ist die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen zu beachten.

Beispiel
Kassenzettel

<i>Shop xx, Thun</i>		
<i>MWST-Nr. 999 999</i>		
<i>Karten</i>	<i>10.00</i>	<i>7,6 %</i>
<i>Spende</i>	<u><i>10.00</i></u>	<i>0,0 %</i>
	<i>20.00</i>	
<i>Buch</i>	<i>20.00</i>	<i>2,4 %</i>
<i>Spende</i>	<u><i>20.00</i></u>	<i>0,0 %</i>
	<i>40.00</i>	
<i>Total</i>	<i>60.00</i>	
<i>MWST</i>	<i>7,6 %</i>	<i>0.71</i>
	<i>2,4 %</i>	<i>0.47</i>
		<i>1.18</i>

8.7.2

Versandhandel

Der Verkauf von Gegenständen im Rahmen eines Versandhandels ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Zu versteuern ist das volle vereinnahmte Entgelt. Ist im Kaufpreis ein verdeckter Spendenanteil enthalten, ist das gesamte dem Kunden in Rechnung gestellte Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Sogenannte Fairnesszuschläge zu Gunsten von Arbeitern in Drittweltländern bilden Teil des Entgelts (keine Entgeltsminderung).

Werden in den Rechnungen an die Kunden Spendenanteile - ohne Hinweis auf die MWST - separat ausgewiesen, liegen Spenden vor und die Ausführungen unter Ziffer 8.7.1 gelten sinngemäss.

Besteht bei (schriftlichen) Bestellungen die Möglichkeit des Spendens, d.h. der Kunde kann freiwillig zum Kaufpreis noch einen Unterstützungsbeitrag leisten, gilt Folgendes:

- Werden in der Buchhaltung der Verkaufspreis (z.B. Katalogpreis) und die zusätzlich geleistete Spende separat verbucht, muss nur der offizielle Verkaufspreis des Gegenstandes zum massgebenden Steuersatz versteuert werden. Die Aufteilung wird aufgrund der aufbewahrten Rechnungen oder Einzahlungsscheine vorgenommen.
- Eine weitere Variante zur Ausscheidung der Spende besteht darin, dass zum Einzahlungsschein für die Bezahlung des Gegenstandes noch ein zusätzlicher Einzahlungsschein für die Spende mit einem speziellen Spendenkonto versandt wird.

Es empfiehlt sich, den Warenumsatz und die Spenden je auf separaten Konti zu verbuchen. Die Vorsteuer auf dem Wareneinkauf kann in vollem Umfang in Abzug gebracht werden.

- ☞ Weitere Informationen können der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen entnommen werden.

8.8

Brockenhäuser

8.8.1

Definition

Als Brockenhäuser im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG gelten fixe Anlagen (z.B. Ladengeschäfte, Boutiquen), bei denen der Umsatz aus dem Verkauf von gebrauchten Gegenständen oder gratis erhaltenen, neuen Gegenständen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht.

8.8.2

Voraussetzungen für die Ausnahme von der MWST

Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG ist für Brockenhäuser anwendbar, die von einer Einrichtung der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit (☞ Ziff. 2) betrieben werden.

Von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit mittels Brockenhäusern erzielte Umsätze - sprich der Verkauf von gebrauchten Gegenständen oder gratis erhaltenen, neuen Gegenständen - sind von der Steuer ausgenommen, sofern der Erlös daraus ausschliesslich zum Nutzen besagter Einrichtungen bestimmt ist. Betreffend Option ist die MWST-Info Steuerobjekt zu beachten.

Der Verkauf von neuen Gegenständen, die gegen Entgelt eingekauft wurden, ist hingegen immer zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

Beispiel

Eine sozialtätige Organisation betreibt ein Brockenhaus, ein Therapiezentrum für Suchtabhängige und ein Ferienheim. Es werden keine weiteren Tätigkeiten ausgeübt.

Das Ferienheim arbeitet kostendeckend (Profit Center). Die Einnahmen des Brockenhauses werden zusammen mit den Einnahmen aus dem Therapiezentrum (Pensionstaxen) für die Deckung der allgemeinen Aufwendungen und der Aufwendungen des Therapiezentrums verwendet. Der Erlös aus dem Brockenhaus kommt folglich dem Betriebsteil Therapiezentrum (☞ Einrichtung der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit gemäss Ziff. 2) zugute und ist somit von der Steuer ausgenommen.

Bei der Fakturierung der Leistungen aus dem Brockenhaus darf deshalb nicht auf die Steuer hingewiesen werden.

8.8.3

Übrige Brockenhäuser

Der Verkauf von Gegenständen in Brockenhäusern, die **nicht** durch Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit betrieben werden, ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Dies selbst dann, wenn der Erlös aus solchen Brockenhäusern ganz oder teilweise einer Einrichtung der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit zugutekommt.

Beziehen solche Brockenhäuser einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand ohne MWST für die Lieferung im Inland, haben sie die Möglichkeit, auf dem Einkaufspreis den fiktiven Vorsteuerabzug (Art. 28 Abs. 3 MWSTG) vorzunehmen.

☞ Weitere Informationen zum fiktiven Vorsteuerabzug können der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen entnommen werden.

9

9.1

Sonstige Leistungen

Behinderten- und Eingliederungswerkstätten

Der Verkauf von in Behinderten- oder Eingliederungswerkstätten hergestellten Gegenständen in Verkaufsläden, im Versandhandel usw. ist zum massgebenden Satz steuerbar.

Werden solche Gegenstände an Veranstaltungen verkauft, ist Ziffer 8.5 zu beachten.

Dienstleistungen, die Behinderten- oder Eingliederungswerkstätten gegenüber Dritten erbringen, sind zum Normalsatz steuerbar (z.B. Mailingleistungen, EDV-Dienstleistungen).

9.2 **Kurse für Arbeitslose**

Unter die Steuerausnahme fallen nicht nur die Kurse für Arbeitslose, sondern auch durch die öffentliche Hand im Rahmen eines Leistungsauftrages finanzierte arbeitsmarktliche Massnahmen. Ziel dieser arbeitsmarktlichen Massnahmen ist es, die Vermittlungsfähigkeit und berufliche Wiedereingliederung von Arbeitslosen oder von der Arbeitslosigkeit bedrohten Versicherten zu verbessern. Als arbeitsmarktliche Massnahmen gelten nebst den typischen Bildungsleistungen (z.B. Bewerbungskurse) auch andere Leistungen auf dem Weg der Stellensuche, welche die arbeitslose Person konkret unterstützen und begleiten (z.B. Einzel-Coaching, Ausbildungs- und Berufspraktika) oder bezüglich anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten beraten.

9.3 **Schulinternate / Tagesschulen**

Charakteristisch für den Internatsbetrieb ist, dass dem Auszubildenden folgende Leistungen erbracht werden:

- Bildungsleistungen;
- gastgewerbliche Leistungen;
- Beherbergungsleistungen beziehungsweise Miete.

Die Bildungsleistungen sind von der Steuer ausgenommen, während die gastgewerblichen Leistungen der Steuer unterliegen. Die Beherbergung unterliegt der Steuer zum Sondersatz, ausser es liegt eine von der Steuer ausgenommene Vermietung vor. Die Leistungen von Tagesschulen werden analog behandelt.

☞ Näheres zu den Schulinternaten und Tagesschulen finden Sie in der MWST-Branchen-Info Bildung.

9.4 **Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen**

Die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderung in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln ist von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG).

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen entnommen werden.

9.5 **Übrige steuerbare beziehungsweise von der Steuer ausgenommene Leistungen**

9.5.1 **Steuerbare Leistungen**

Dazu zählen beispielsweise:

- Führen eines Registers für Knochenmarkspender;
- Entgelt für die Einsicht und Benützung von Informationen;
- Berufs- und Studienberatung;
- gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen, wobei das Entgelt für die Unterkunft inklusive Frühstück zum Sondersatz für Beherbergung, die übrige Verpflegung zum Normalsatz steuerbar ist (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe);
- Unterkunft und Verpflegung bei Schulungen, Aufenthalte in Erholungs- oder Ferienheimen, Vermietung von Ferienwohnungen usw. (Informationen zu den anwendbaren Steuersätzen ☞ MWST-Branchen-Infos Hotel- und Gastgewerbe sowie Bildung);
- Vermieten von Sälen und Räumen für Schulungen, Tagungen und Konferenzen, sofern bei einer Hilfsorganisation, einer sozialtätigen oder karitativen Einrichtung die Umsätze aus dem Hotel- und Gastgewerbe mehr als 10 % des Gesamtumsatzes ausmachen;
- Lieferung von Kleidern, die im Rahmen von Kleidersammelaktionen zusammengetragen wurden. Als durchführende Institution gilt jene, die auf der Umhüllung genannt wird (☞ Export, Ziff. 5.1.2);
- Vermieten von Notrufanlagen, Krankenbetten, Gehstöcken und anderen Hilfsmitteln (☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen).

9.5.2 **Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind**

Dazu zählen beispielsweise:

- Unterricht, Ausbildung, Schulung und Kurse (☞ MWST-Branchen-Info Bildung);
- Vermieten von Wohnungen oder Zimmern an das Personal (inkl. Helfer und Praktikanten);
- Lieferung von menschlichem Vollblut sowie diagnostische Blutuntersuchungen für Ärzte und Spitäler im Bereich der Humanmedizin (☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen);
- Lieferung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei sowie von Vieh (☞ MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche).

Betreffend Option sind die Ausführungen in der MWST-Info Steuerobjekt zu beachten.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03603_de)

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch